



**Finanzdepartement**

Bahnhofstrasse 19  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 55 47  
Telefax 041 210 83 01  
info.fd@lu.ch  
www.lu.ch

Öffnungszeiten:  
Montag - Freitag  
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement

per E-Mail an (PDF- und Word-Version):  
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Luzern, 17. März 2015

## **Bundesgesetz über das Schuldner- und das Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2014 haben Sie die Kantonsregierungen zu eingangs erwähnter Vorlage zur Vernehmlassung eingeladen. Besten Dank für diese Möglichkeit.

Mit dem teilweisen Wechsel bei der Verrechnungssteuer vom Schuldner- auf das Zahlstellenprinzip soll ihre Sicherungsfunktion einerseits im Inland auch auf Erträge aus ausländischen Quellen ausgedehnt und andererseits soll sie gezielter eingesetzt werden, was den schweizerischen Kapitalmarkt für ausländische Investoren attraktiver macht. Nachfolgend nehme ich zur Vorlage wie folgt Stellung:

- Wir stimmen der Vorlage im Hinblick auf die beiden hauptsächlichen Ziele der Reform (Erfassung der Erträge aus ausländischen Quellen und der Attraktivierung des Emissionsstandortes Schweiz) grundsätzlich zu.
- Der automatische Informationsaustausch (AIA) ist jedoch reziprok auszugestalten und er soll eine unabdingbare Voraussetzung der Reform der Verrechnungssteuer sein.
- Weiter gilt es zu beachten, dass der Bundesrat am 11. Februar 2015 die eidgenössische Volksinitiative "Ja zum Schutz der Privatsphäre" zwar zur Ablehnung empfohlen hat. Trotzdem gilt es mit der Reform der Verrechnungssteuer zuzuwarten, bis das Abstimmungsergebnis über die Volksinitiative vorliegt, weil erst dann Klarheit über die Verwendungsmöglichkeit von Informationen ausländischer Zahlstellen herrschen wird. Bei einer Annahme der Volksinitiative müsste der automatische Informationsaustausch auf nationaler Ebene nämlich ausgeschlossen und das Bankkundengeheimnis im Inland gewahrt bleiben.
- Der teilweisen Beibehaltung des Schuldnerprinzips bei Erträgen aus inländischen Beteiligungsrechten und bei Lotteriegewinnen stimmen wir zu.
- Die Einführung einer freiwilligen Meldeoption zur Vermeidung der Ablieferung der Verrechnungssteuer erachten wir im Sinn der Gleichbehandlung als unabdingbar und somit als notwendige Konsequenz.
- Auf die Besteuerung des aufgelaufenen, aber noch nicht fälligen Zinses (Marchzins) ist aus Praktikabilitätsgründen zu verzichten. Diese würde zu einer unnötigen Verkomplizierung der administrativen Abläufe bei den kantonalen Steuerbehörden führen.

- Der Zeitpunkt für die Inkraftsetzung der Reform der Verrechnungssteuer ist unbedingt mit der Regelung und der Ausgestaltung des automatischen Informationsaustausches abzustimmen. Wir begrüßen es schliesslich, dass im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Reform auf eine Übergangsfrist verzichtet werden soll.

Ich ersuche Sie, unsere Stellungnahme angemessen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Marcel Schwerzmann  
Regierungsrat